

Reglement

für die

24. Vier-Rassen-Eliteschau

Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey

an der OLMA 2026

vom 8. bis 18. Oktober 2026

in St.Gallen

Reglement für die 24. Vier-Rassen-Eliteschau

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau, die Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren.

1. Datum und Ort

Unter dem Patronat der Schweizerischen Rindviehzuchtverbände für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey findet vom 8. bis 18. Oktober 2026 an der OLMA in St.Gallen eine Vier-Rassen-Eliteschau mit Rangierung statt.

2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rindviehzuchtverbänden für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey eine Eliteschau der besten Milchkühe aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Eliteschau soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Rindviehzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zu orientieren.

3. Teilnahmeberechtigung und Verbandskontingente

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Rindviehzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die Zahl der auszustellenden Tiere ist auf 86 Kühe und 1 Stier beschränkt.

Während der ganzen OLMA (8. bis 18. Oktober 26) werden ausgestellt:

		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Schwyz	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braun- vieh Schweiz eingetragen sind	Brown Swiss	25 Kühe 1 Spezialkuh (+ 35 Reserve)	25 Kühe (+ 35 Reserve)	1 Spezialkuh ohne Teilnahme an Ran- gierung weitere falls not- wendig
	Original- Braunvieh	1 OB-Stier 7 OB-Kühe (+ 11 Reserve)	7 OB-Kühe (+ 11 Reserve) (Auswahl durch Schw. Original Braunvieh-Zucht- verband)	1 OB-Stier (Aus- wahl durch Braun- vieh Schweiz) Weitere falls not- wendig
		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Schwyz	von swissherdbook ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von swiss- herdbook ein- getragen sind	Fleckvieh	7 Kühe (+ 11 Reserve)	7 Kühe (+ 11 Reserve)	falls notwendig
		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Schwyz	von Holstein Switzerland ausge- stellt
Tiere die im Herdebuch von Holstein Switzerland eingetragen sind	Holstein	7 Kühe (+ 11 Reserve)	7 Kühe (+ 11 Reserve)	falls notwendig
		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Schwyz	von Swiss Jersey aus- gestellt
Tiere die im Herdebuch von Braun- vieh Schweiz eingetragen sind	Jersey	5 Kühe (+ 8 Reserve)	5 Kühe (+ 8 Reserve)	falls notwendig

Vom Dienstag, **13. Oktober ab 18.00 Uhr bis 18. Oktober** werden zusätzlich ausgestellt:

		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Schwyz	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braun- vieh Schweiz eingetragen sind	Braunvieh	34 Kühe (+34 Re- serve)	nach Möglichkeit	22 Elite-Kühe 12 Spezial-Tiere (Teilnahme an Ran- gierung falls vom Aus- steller erwünscht und Anforderungen von Braunvieh Schweiz erfüllt sind)

4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Elite-Kühe müssen in Laktation sein und spätestens am 20. September 26 gekalbt haben. Die Milch muss verkehrstauglich sein. Die Mindestanforderungen werden durch die Zuchtverbände festgelegt.

5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind zu richten an:

- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Swiss Jersey, Fasiswald 1, 4614 Hägendorf
- Holstein Switzerland, Route de Grangeneuve 27, 1725 Posieux
- swissherdbook, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Die Zuchtorganisationen bestimmen den Anmeldetermin individuell. Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tierausstellung sind spätestens bis am Freitag, 4. September 2026 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, 9200 Gossau, zu senden.

6. Vorschau

Die Auswahl der Tiere erfolgt durch die von den Zuchtorganisationen bestimmten Experten. Die Kosten für die Vorschau übernimmt die OLMA. Die Kosten für die Vorschau der Tiere aus dem Kanton Schwyz trägt gemäss Vereinbarung der Gastkanton.

7. Auffuhr

Der Gastkanton und die OLMA organisieren die Sammeltransporte. Die Transportkosten übernimmt die OLMA (Gastkanton gemäss Vereinbarung). Unabdingbare Einzeltransporte sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Die zugelassenen Tiere sind am Dienstag, 6. Oktober zwischen 10.00 und 13.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

- Ausnahme Braunvieh: 34 Tiere von Braunvieh Schweiz sind am Dienstag, 13. Oktober zwischen 18.00 und 20.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

Die Verladezeit richtet sich nach der Fahrdistanz. Die Kühe sind vor dem Verlad zu melken.

8. Rücktransport

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Der Verlad der gemolkene Kühe erfolgt für den Rücktransport am Montagmorgen, 19. Oktober ab 05.00 Uhr.

9. Zulassungsschein

Die Zulassungsscheine werden den Züchtern durch Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, 9202 Gossau, zugestellt.

10. Stallung, Fütterung, Pflege

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege. Das Milchgeld gehört der OLMA.

11. Tierwärter

Die Züchterorganisationen des Gastkantons können total vier Tierwärter bestimmen. Die Zuchtorganisationen können je einen Tierwärter bestimmen (Anstellungsdauer Montag vor bis und mit Montag nach OLMA). Die Kosten (Taggeld, Unterkunft, Verpflegung, Bahnbillett) übernimmt die OLMA. Die Tierwärter müssen bis spätestens am 30. Juni an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, 9202 Gossau gemeldet werden. Ansonsten bestimmt der Stallchef die Wärter.

12. Abteilungen, Rangierung und Vorführung

Wenn nötig werden Abteilungen gebildet. Der entsprechende Entscheid obliegt den Zuchtorganisationen und muss zusammen mit der Anmeldung der Tiere bekannt gegeben werden. Die Rangierung erfolgt am Freitag, 16. Oktober ab 12.00 Uhr in der Arena. Die Richter werden durch die Zuchtorganisation oder durch den Zuchtverband bestimmt. Aus jeder Rasse (Brown Swiss, Original Braunvieh, Holstein, Fleckvieh, Jersey) wird eine „Miss OLMA“ bestimmt. In jeder Abteilung wird das am besten platzierte selber gezüchtete Tier ausgezeichnet. Bei Brown Swiss wird zusätzlich eine Vize-Miss und eine Honorable Mention gewählt. Bei Brown Swiss und Original Braunvieh wird zudem in jeder Abteilung das schönste Euter bestimmt. Die Kühe werden wenn möglich durch die Züchter vorgeführt.

13. Tiervorbereitung

Neben den gemäss Tierschutzverordnung (SR 455.1, Art. 17) und dem Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR vom 1.12.21 bestehenden Auflagen werden zusätzlich folgende Handlungen an Kühen während der gesamten Ausstellungsdauer sowie während der Rangierung nicht toleriert:

- Einsprachen, Einölen oder Einsalben des Euters
- Ausscheren, Einölen oder Einfärben der Rippen
- Entfernen der Tastaare im Bereich des Flotzmauls
- Einsatz von Spray im Kopfbereich

14. Katalog, Ehrengaben

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tierausstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Katalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tierausstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Gutscheine für einen Tageseintritt.

Zudem hat jeder Tieraussteller Anrecht auf eine OLMA-Stallplakette und einen Preis.

15. Versicherung

Die Ausstellungskühe werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport für Fr. 6'000.- pro Tier versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die OLMA (Gastkanton gemäss Vereinbarung). Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

16. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 7.4.26 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Der Aussteller trägt sämtliche Kosten die durch die Blutentnahme und –analyse anfallen.

17. Schlussbestimmungen

Gegen die Rangierung kann keine Beschwerde geführt werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Tierbesitzer die Bestimmungen dieses Reglements.

OLMA-Tierausstellungskommission

Präsident	Vizepräsidentin
<i>Heini Stricker</i>	<i>Christine Bolt</i>
Meisterlandwirt	Direktorin Olma Messen

OLMA-Tierschauen

Präsident
<i>Christian Manser</i>

St.Gallen, 20.3.26

Zusatzvorschriften OLMA 2026

8. – 18. Oktober 2026

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
info.avsv@sg.ch
www.avsv.sg.ch

Stand	07. April 2026
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen unter Einbezug der OLMA-Tierausstellungskommission (TAK) und des Ausstellungstierarztes in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 8. Mai 2025 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere. Die Entscheide und Vorgaben der TAK Sitzung vom 20. März 2026 sind Bestandteil dieser Zusatzvorschriften. Änderungen der Vorschriften in Bezug auf Tierseuchen sind abhängig von der aktuellen Lagebewertung des Bundesamtes für Landwirtschaft und Veterinärwesen (BLV).

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, E-Mail: info.avsv@sg.ch).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2026) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

- 2.1. Rindvieh
 - 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
 - 2.1.2. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.
 - 2.1.3. Der IBR-Laborbefund muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.
 - 2.1.4. Aufgrund der aktuellen Lage bezüglich BVD wird auf die entsprechende Beprobung verzichtet (Entscheid OLMA-Tierausstellungskommission). Die Tiere müssen zwingend mit digital erstellten und ausgedruckten BGD aufgeführt werden. Dies ist den Ausstellern vorgängig durch die Organisatoren der OLMA-Tierausstellung mitzuteilen.
 - 2.1.5. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.
 - 2.1.6. Es dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu vermerken.

- ken. Dabei wird ausdrücklich auf die Rechtsverbindlichkeit der dort geleisteten Unterschrift hingewiesen. Diese ist rechtlich bindend und kann bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.
- 2.1.7. Bei laktierenden Kühen wird nach der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Resultat, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen.
 - 2.1.8. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
 - 2.1.9. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht nach Genehmigung und unter Kontrolle des Ausstellungstierarztes.
 - 2.1.10. In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
 - 2.1.11. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Das AVSV empfiehlt, ab der Auffuhr der Tiere zwei Kälber in der Gruppenhaltung einzustellen.
- 2.2. Schafe
- 2.2.1. Es dürfen nur Schafe aus Betrieben mit dem Status **nicht gesperrt** aufgeführt werden. Die aufführenden Schafbetriebe müssen vorgängig dem AVSV gemeldet werden. Eine Auffuhr ist nur mit der vorgängigen Einwilligung des AVSV möglich.
 - 2.2.2. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
 - 2.2.3. An der OLMA präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.
- 2.3. Schweine
- 2.3.1. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 2.4. Equiden
- 2.4.1. Pferde und Esel müssen korrekt gegen Pferdeinfluenza / Skalma geimpft sein.

Dr. L. Kenel
Kantonstierarzt und Amtsleiter